

# **Satzung des LOG-IT Club**

(Fassung vom 18.12.2006)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „LOG-IT CLUB“. Er führt den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist neben der Förderung von Innovationen und Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Logistik und eLogistik vor allem die Netzbildung und Unterstützung von Aktivitäten im Land Nordrhein-Westfalen. Als neutrale Plattform leistet er einen Beitrag dazu, im Rahmen der Veränderung von Geschäftsprozessen branchenübergreifende Lösungen der Logistik zu unterstützen sowie die Thematik anderen Wirtschaftszweigen, Politik und Öffentlichkeit nahe zu bringen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen über aktuelle wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Entwicklungen auf dem Gebiet der Logistik – insbesondere der IT-gestützten Logistik
  - Schaffung von Möglichkeiten für branchenübergreifende nationale und internationale Kommunikation und Kooperation durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc.
  - Die Förderung des Aufbaus von branchenübergreifenden Netzwerken zur Optimierung logistischer Ketten
  - Unterstützung von innovativen Ideen aus der Praxis.
  - Aktives Beitragen zur Qualitätssicherung und Standardisierung von Produkten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Logistik
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins können nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden alle juristischen Personen und gewerbetreibende Unternehmen, welche mit der Thematik der Logistik befasst sind.
2. Fördermitglieder des Vereins können werden alle natürlichen Personen, welche die Zwecke des Vereines gemäß der Satzung unterstützen und fördern.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
2. Gegen eine Ablehnung des Antrags kann innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Entscheidung formlos Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
3. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod bzw. Auflösung des Mitgliedsunternehmens oder der Mitgliedsinstitution,
  - b. Austritt, der zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
  - c. Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit allen seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen ist und dem Betroffenen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen ist, ist der Einspruch innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Entscheidung zulässig. Der Einspruch hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung im Rahmen der Zwecke des Vereins.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet zur ordnungsgemäßen Bereitstellung ihrer Mitgliedsdaten sowie zur Zahlung des Mitgliedbeitrags. Der Verein erhebt einen fortlaufenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die ordentlichen Mitglieder verfügen über Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
4. Fördermitglieder haben im Verein eine fördernde und beratende Funktion. Sie verfügen mit Ausnahme der in § 7 (8) genannten Punkte nicht über Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen.

3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt. Über Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur verhandelt werden, wenn aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Beitragsordnung,
  - d. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e. den Haushalt,
  - f. Änderungen der Satzung,
  - g. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, den Vize-Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieses Leiters, so wird die Versammlungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung müssen mindestens ein Drittel und bei einer Beschlussfassung über die Auflösung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
7. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
8. Die Fördermitglieder haben Stimmrecht bei der Festlegung der Beiträge für Fördermitglieder sowie bei Satzungsänderungen und der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
9. Jede an einer Abstimmung teilnehmende natürliche Person hat ihre Stimmberechtigung durch Urkunden (z.B. Handelsregisterauszug, schriftliche Vollmacht) lückenlos nachzuweisen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung bzw. „Nein“-Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes werden Entscheidungen jedoch auch in einer geheimen Abstimmung herbeigeführt.

12. Der Präsident und der Vize-Präsident werden einzeln gewählt. Bei Einzelwahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
13. Die Wahl aller weiteren Funktionen kann mittels des Listenwahlverfahrens durchgeführt werden. Bei der Listenwahl werden die Namen der Kandidaten alphabetisch geordnet auf einem Stimmzettel aufgeführt. Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Die Anzahl mindestens zu wählenden Kandidaten muss mindestens der Hälfte der Anzahl der zu besetzenden Positionen entsprechen. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
14. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
15. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll geht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern schriftlich zu.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten sowie mindestens drei und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Präsident oder der Vize-Präsident sein muss.
2. Der Präsident, der Vize-Präsident sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag in geheimer Abstimmung, ansonsten in offener Abstimmung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. Für den Fall, dass der Präsident oder der Vize-Präsident ausscheidet, besetzt der Vorstand diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht weitere Vorstandsmitglieder als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht auch zwischen den Mitgliederversammlungen zu berufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

5. Der Vorstand hat auch dann das Recht auf eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung, wenn er selbst kein Mitglied des Vereins ist.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Leitung des Vereines und Vertretung der Anliegen der Mitglieder sowie die Repräsentation nach außen,
  - b. Aufnahme neuer Mitglieder,
  - c. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - d. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e. Erstellung eines Jahresberichts, Aufstellung des Haushalts für das jeweils nächstfolgende Jahr,
  - f. die Einrichtung von Fachgruppen,
  - g. die Besetzung und Einrichtung eines Wissenschaftsbeirats.
7. Der Vorstand kann gemeinsame Sitzungen mit dem Wissenschaftsbeirat einberufen.
8. Der Vorstand kann Dritte mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins beauftragen und diese entsprechend bevollmächtigen.

## **§ 9 Fachgruppen**

1. Der Vorstand kann die Einrichtung von Fachgruppen beschließen. Diese haben die Aufgabe, bestimmte Themen auf Basis des in § 2 definierten Vereinszwecks zu vertiefen sowie Kooperation und Informationsaustausch der Mitglieder untereinander sicherzustellen.
2. Die Fachgruppen können sich aus Mitgliedern und Fördermitgliedern zusammensetzen, die mit dem Thema der Fachgruppe befasst sind.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Es gibt zwei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Buchführung sowie der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

## **§ 11 Auflösung**

Die über die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung entscheidet zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese auf der Mitgliederversammlung am 18.12.2006 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 01.10.2002.